

AZ: 43-1711.4/3

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb eines Heizwerkes (Einsatzstoff: in der eigenen Produktionsanlage anfallendes Holz) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW (Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie einer Anlage zur Lagerung von Hackschnitzeln/Altholz AI und AII (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 94486 Osterhofen, Am Stadtwald 33, auf dem Grundstück Fl. Nr. 276/4 der Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen

Antragsteller: WOLF System GmbH, Am Stadtwald 20, 94486 Osterhofen

hier: Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Am 25.04.2025 ist der Antrag der WOLF System GmbH, Am Stadtwald, 20, 94486 Osterhofen, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerkes (Einsatzstoff: in der eigenen Produktionsanlage anfallendes Holz) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW (Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie einer Anlage zur Lagerung von Hackschnitzeln/Altholz AI und AII (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 94486 Osterhofen, Amt Stadtwald 33, auf dem Grundstück Fl. Nr. 276/4 der Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen, beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Das Vorhaben unterliegt damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Der immissionsschutzrechtliche Antrag beinhaltet neben der dafür erforderlichen baurechtlichen Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes auch die Errichtung eines Stahlschornsteins sowie eines Pufferspeichers.

Beim beantragten Heizwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Vorprüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Der Vorhabenträger hat dazu – neben den Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Verfahren – einen Prüfkatalog für die UVP-Vorprüfung, erstellt von der Geoplan GmbH, vorgelegt.

Der Bericht wurde von der Umweltschutzingenieurin sowie von der Fachreferentin für Naturschutz auf Plausibilität geprüft.

Merkmale des Vorhabens

Das beantragte Heizwerk besteht aus drei Feststofffeuerungsanlagen mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 2 MW.

Die Feuerungswärmeleistung je Feuerungsanlage entspricht 667 kW (Nennwärmeleistung von 600 kW). In der beantragten Feuerungsanlage werden Hackschnitzel aus Hölzern aus den firmeneigenen Produktionsprozessen als Brennstoff verwendet. Es handelt sich um unbehandelte Konstruktionsvollhölzer oder Brettschichthölzer. Die Hölzer sind nicht mit Holzschutzmittel, PVC, halogen- oder schwermetallhaltigen Beschichtungen behandelt. Sie entsprechen gemäß der Klassifizierung der Altholzverordnung der Kategorie AII.

Die Abgasreinigung der staubbeladenen Verbrennungsabgase erfolgt mittels nachgeschalteter elektrostatischer Partikelsammler (Typ Heizomat EF 185) und einem Multizyklon (Typ Heizomat Multizyklon). Anschließend werden die Abgase über den angeschlossenen Schornstein in einer Höhe von 15,20 m über Erdgleiche abgeleitet.

Standort des Vorhabens

Das bereits bebaute Betriebsgelände „94486 Osterhofen, Am Stadtwald 33“ (Fl. Nr. 276/4 der Gemarkung Altenmarkt) befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Am Stadtwald“ der Stadt Osterhofen, in der Fassung des Deckblattes Nr. 4 vom 31.07.2019.

Das beantragte Vorhaben befindet sich weder in einem der in den Nrn. 2.1 – 2.3.11 der Anlage 3 zur UVPG genannten ökologisch empfindlichen Gebiete noch wirkt es sich nachteilig auf ein solches aus.

Ergebnis:

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 22.07.2025
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Reg.-Direktorin